

**Staatsvertrag
zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und
Zürich über die Bildung einer Zivilschutzorganisation
Region Dietikon**

(Änderung vom 15. September 2010)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Folgender Änderung des Staatsvertrags zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über die Bildung einer Zivilschutzorganisation Region Dietikon vom 30. März/8. Juni 2005 wird zugestimmt:

Art. 6. Abs. 1 unverändert.

Rechtsschutz

² Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen innert 30 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes durch eine Vertragsgemeinde je eine Schiedsperson. Die beiden Schiedspersonen bezeichnen gemeinsam innert einer weiteren Frist von 15 Tagen als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes eine Chefschiedsperson. Können sich die Schiedspersonen nicht innert Frist auf eine Chefschiedsperson einigen, so ist die Wahl durch das Präsidium des Obergerichtes des Kantons Zürich zu treffen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gehen zulasten der unterliegenden Gemeinde. In Fällen offensichtlich mutwilliger Anrufung des Schiedsgerichtes kann dieses die Kosten ganz oder teilweise der verursachenden Gemeinde auferlegen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung².

525.1

Zivilschutzorganisation Region Dietikon – Staatsvertrag

II. Die Änderung erfolgt – vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau³ – auf den 1. Januar 2011.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2011, 2725](#).

² [SR 272](#).

³ Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. Mai 2011.